



Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb
der Stadt Augsburg
Riedingerstraße 40 – 86153 Augsburg

Schadstoffsammlung Stadt Augsburg

Leistungsbeschreibung und Besondere Vertragsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

1. Leistungsgegenstand.....	3
2. Auftraggeber.....	3
3. Ausführungsort.....	4
4. Mengenabschätzung.....	4
5. Allgemeine Leistungspflichten.....	5
5.1. Leistungen des Auftragnehmers.....	5
5.2. Leistungsstörungen und Informationspflicht.....	7
5.3. Loyalitätspflicht.....	7
5.4. Kontrollrecht und Weisungsbefugnis.....	8
6. Allgemeine Anforderungen.....	8
6.1. Anforderungen an das eingesetzte Personal.....	8
6.2. Änderung der Leistung.....	9
6.3. Verantwortungsbereich.....	9
6.4. Unterauftragnehmer.....	9
7. Spezielle Anforderungen an den Auftragnehmer.....	10
7.1. Reklamationen.....	10
7.2. Verwertung bzw. Beseitigung.....	11
8. Vertragsbestandteile.....	11
9. Vertragszeitraum, Kündigung.....	11
9.1. Zeitraum.....	11
9.2. Kündigung.....	11
10. Preise und Abrechnung.....	13
10.1. Preise.....	13
10.2. Abrechnung.....	13
11. Haftung & Versicherung.....	14
12. Dokumentation.....	14
13. Abtretungsverbot, Aufrechnung.....	15

1. Leistungsgegenstand

Leistungsgegenstand ist die Schadstoffsammlung an drei Samstagen im Jahr an zwei festen Standplätzen in der Stadt Augsburg. Die Standplätze sind an den Wertstoff- und Servicepunkten Nord (Holzweg 32, 86156 Augsburg) und Süd (Unterer Talweg 89, 86179 Augsburg). Die Sammlung erfolgt jeweils von 09:00 – 15:00 Uhr an diesen Tagen. Die Termine sollten vorzugsweise in den Monaten April, Juli und September stattfinden. Der Leistungszeitraum ist vom 01.01.25 – 31.12.2026.

Pro Standplatz stellt der Auftragnehmer mindestens fünf Mitarbeiter (zwei ADR-Fahrer, zwei CTA-Fachkräfte und eine Hilfskraft) sowie ein ADR-Zugfahrzeug, ein TRGS 520 Anhänger und drei 20 cbm ARK-Mulden zur Verfügung. Außerdem werden durch den Auftragnehmer 30l SPR-Fässer, 60l SPR-Fässer, 120l SPR-Fässer, 200l SPR-Fässer, ASP 800 und ASP 800 (belüftet) für Spraydosen gestellt.

2. Auftraggeber

Die kreisfreie Stadt Augsburg liegt im Südwesten des Bundeslandes Bayern in der Bundesrepublik Deutschland und umfasst eine Fläche von ca. 147 km². Sie ist über die Bundesautobahn A 8 sowie über die Bundesstraßen B 2, B 17 und B 300 an das bundesdeutsche Straßennetz angebunden.

Zum Stichtag 31.12.2023 lebten 305.981 Einwohner in der Stadt Augsburg. Weitere Informationen zur Stadt Augsburg und zur Abfallwirtschaft sind unter www.augsburg.de bzw. aws.augsburg.de zu finden.

Der Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg (aws) ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE, § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG) u. a. für die gesamte Abfallwirtschaft in der Stadt Augsburg zuständig.

Die Stadt Augsburg beabsichtigt an drei Samstagen im Jahr, vorzugsweise in den Monaten April, Juli und September, an zwei Wertstoffhöfen (Nord und Süd) eine Schadstoffsammlung anzubieten. Die Sammlung erfolgt im Bringsystem. Anlieferer sind die privaten Haushalte in der Stadt Augsburg. Für gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten besteht eine Überlassungspflicht an die entsorgungspflichtigen Körperschaften gemäß § 17 Abs. 1 KrWG.

Die Stadt Augsburg beabsichtigt Dritte gemäß § 22 Abs. 1 KrWG mit der Schadstoffsammlung in der Stadt Augsburg zu beauftragen.

3. Ausführungsort

Die Sammlung der Schadstoffe findet an zwei Standplätzen statt:

- Wertstoff- und Servicepunkt Nord, Holzweg 32, 86156 Augsburg
- Wertstoff- und Servicepunkt Süd, Unterer Talweg 89, 86179 Augsburg

4. Mengenabschätzung

Es werden von den Haushalten folgende Abfallstoffe jährlich angeliefert:

Abfallstoff	Abfallschlüssel	Geschätzte Menge in Mg
Tenside	20 01 30	2,00
Andere Reaktions- und Destillationsrückstände	07 02 08*	0,2
Halogenorganische Lösemittel	07 03 03*	0,04
Ausgehärtete Farben und Lacke	08 01 12	22,00
Nichtchlorierte Masch-, Getriebe- u. Schmieröle auf Mineralölbasis	13 02 05*	2,00
Andere Lösungsmittel und Lösemittelgemische	14 06 03 *	0,00
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 01 10*	0,00
Aufsaugmaterial, etc.	15 02 02*	0,05
Transformatoren und Kondensoren, die PCB enthalten	16 02 09*	0,002
Feuerlöscher	16 05 04*	0,900
Spraydosen	16 05 04*	1,800
Chemikalien anorganisch L1 bis L4	16 05 07*	0,200

Chemikalien organisch L1 bis L3	16 05 08*	0,02
Bleibatterien	16 06 01*	0,00
Lösemittel	20 01 13*	5,60
Säuren, Säuregemische	20 01 14*	0,900
Laugen	20 01 15*	1,00
Pestizide	20 01 19*	1,800
Leuchtstoffröhren und quecksilberhaltige Abfälle	20 01 21*	0,010
Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze	20 01 27*	18,00
Gase in Druckgefäßen	16 05 04*	0,10

Der Auftraggeber geht von einer gleichbleibenden Menge für den Ausschreibungszeitraum aus. Mögliche Schwankungen der Mengen können nicht ausgeschlossen werden. Der Auftraggeber kann keine Garantie für die Lieferung der Mengen übernehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Mengenanfall sowohl saisonalen als auch kurzfristigen Mengenschwankungen unterworfen ist.

5. Allgemeine Leistungspflichten

5.1. Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei allen im Zusammenhang mit diesem Vertrag durchzuführenden Maßnahmen eine geringstmögliche Beeinträchtigung der Umwelt sicherzustellen und sämtliche Rechtsnormen, die auf die vertragsgegenständlichen Leistungen anzuwenden sind einschließlich untergesetzlichen Regelwerken sowie behördlichen Bestimmungen und Auflagen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die Schadstoffe sind bei der Annahme gemäß den geltenden Gesetzen ordnungsgemäß zu klassifizieren, verpacken und zu kennzeichnen. Die Sammel-

und Transporteinrichtungen sowie die Ausbildung der Mitarbeiter haben den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der TRGS 520 sowie der GGVSEB zu entsprechen. Die für Transport und eventuelle Zwischenlagerung notwendigen Genehmigungen sind vom Auftragnehmer auf eigene Kosten einzuholen. Transport und Verpackung der Schadstoffe erfolgt nach der Ausnahme 20 der GGAV. Sofern diese nicht weiter verlängert wird, gelten anschließend die Standardvorschriften des ADR in der jeweils gültigen Fassung.

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses ist der Auftraggeber in begründeten Einzelfällen befugt, dem Auftragnehmer oder seinen Mitarbeitern ergänzende Anweisungen zu erteilen, die Priorität vor den Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung haben. Die Anweisungen dürfen für den Auftragnehmer nicht unzumutbar sein.

Der Auftragnehmer hat sämtliche für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten. Etwaige behördliche, insbesondere umweltrechtliche Bestimmungen und Auflagen sind zu beachten. Ferner zu beachten sind Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln. Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, sicherheitsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Personal allein verantwortlich.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, beim Umgang mit den im Rahmen dieses Vertrags erhaltenen Informationen und Daten die geltenden Bestimmungen bzgl. des Datenschutzes einschließlich der EU-DSGVO zu beachten.

Weiter verpflichtet sich der Auftragnehmer den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden sowie gem. § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und § 3 Abs. 1 des Entgelttransparenzgesetzes Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen.

Alle für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom Auftragnehmer zu erwirken und über die Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Zudem hat der Auftragnehmer die jeweiligen genehmigungsrechtlichen Anforderungen inkl. aller Nebenaufgaben für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen einzuhalten bzw. ihnen nachzukommen. Er überprüft seine Leistungserbringung und die der von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer laufend auf Übereinstimmung mit den rechtlichen Grundlagen und Anforderungen sowie der Genehmigungslage. Ergeben sich in diesen Bereichen Änderungen oder zeichnen sich Änderungen ab,

so informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darüber und weist auf mögliche Auswirkungen hin.

Die Einrichtungen und technischen Mittel zur Erbringung der angebotenen Dienstleistung (z.B. Übernahmestelle, Anlage(n), Fahrzeuge etc.) müssen dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen und dementsprechend betrieben werden.

Für die geforderte Leistung sind für jede Schadstoffart lückenlose Nachweise über

- Art und Menge der gesammelten Schadstoffe je Sammeltag,
- den ordnungsgemäßen Transport der Schadstoffe einschließlich der erforderlichen Begleitpapiere,
- die ordnungsgemäße Anlieferung an der Entsorgungsanlage

vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat die übernommenen Schadstoffe eigenständig zu verwiegen. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer keine Waage zu Verfügung. Die Waage muss geeicht sein. Die Kosten für die Verwiegung sind in das Entgelt pro Tonne einzurechnen und werden nicht separat vergütet.

5.2. Leistungsstörungen und Informationspflicht

Störungen, die dazu führen, dass die Leistungen durch den Auftragnehmer nicht ordnungsgemäß und/oder rechtzeitig erbracht werden können, sind dem Auftraggeber unabhängig von Art und Ursache unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet unverzüglich und auf eigene Kosten Abhilfe zu schaffen, sofern der Grund für die Hinderung in seinem Verantwortungsbereich liegt. Insbesondere muss jederzeit vom Auftragnehmer gewährleistet werden, dass der Auftraggeber die anfallenden Mengen an einer geeigneten Übergabestelle/Umschlagsplatz anliefern kann. Über die betreffenden Maßnahmen ist der Auftraggeber ebenfalls schriftlich und unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über alle für die Erfüllung des Vertrages wesentlichen Umstände wie z. B. technische und sonstige Störungen, Unfälle usw. unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer hat insbesondere Unfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, unverzüglich mündlich und innerhalb von zwei Werktagen noch einmal schriftlich mitzuteilen.

5.3. Loyalitätspflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich zur kooperativen Zusammenarbeit.

Veröffentlichungen in öffentlich zugänglichen Medien über die vertragsgegenständlichen Leistungen sind nur durch den Auftraggeber nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer möglich.

5.4. Kontrollrecht und Weisungsbefugnis

Der Auftraggeber oder ein vom ihm beauftragter Dritter ist befugt, die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers zu überwachen. Dem Auftraggeber bzw. dem beauftragten Dritten ist es zu diesem Zweck gestattet, die Grundstücke und Anlagen des Auftragnehmers zu betreten und zu besichtigen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Anfrage alle Auskünfte erteilen, die mit der Erfüllung dieses Vertrages im Zusammenhang stehen. Dabei ist vom Auftragnehmer auch Einsicht in Dokumente im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zu gewähren (z. B. Betriebstagebuch).

Der Auftraggeber darf dem Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages die zur Vertragserfüllung notwendigen Weisungen erteilen. Werden Anordnungen mit fortdauernder Wirkung getroffen, so sind diese schriftlich festzulegen. Bei Eilbedürftigkeit reicht zunächst eine mündliche Anordnung aus. Diese ist jedoch innerhalb einer Woche schriftlich zu bestätigen.

6. Allgemeine Anforderungen

Der Auftraggeber steht – bedingt durch den öffentlichen Auftrag „Sicherstellung der Abfallentsorgung“ – permanent im Lichte der Öffentlichkeit. Ziel des Auftraggebers ist es, alle Aufgaben auf qualitativ hohem Niveau abzuwickeln. Dies gilt auch für den Auftragnehmer. In diesem Sinne bemühen sich beide Seiten um ein gutes Gesamterscheinungsbild in der Öffentlichkeit. Sie vertreten gemeinsam die jeweils gültige Abfallwirtschaftssatzung des Auftraggebers und vermeiden alles, was geeignet ist, das Ansehen des jeweils anderen Vertragspartners zu schädigen. Meinungsverschiedenheiten werden durch interne Abstimmung beseitigt.

6.1. Anforderungen an das eingesetzte Personal

Der Auftragnehmer benennt spätestens zwei Wochen vor Leistungsbeginn für die Laufzeit des Vertrages einen verantwortlichen Ansprechpartner mit selbständiger Entscheidungsgewalt. Der verantwortliche Ansprechpartner des Auftragnehmers muss zu üblichen Geschäftszeiten telefonisch erreichbar sein. Der Ansprechpartner muss ferner insoweit befugt sein, dass Beschwerden und Nachfragen aufgenommen und unverzüglich abgearbeitet werden bzw. für Abhilfe gesorgt wird. Änderungen, Personalwechsel o.ä. in Bezug auf den Ansprechpartner sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, neues Personal vor dem ersten Einsatz und vorhandenes Personal in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich) zu schulen. Inhalt der Schulungen sind die wesentlichen Vorgaben zur Leistungserbringung dieses Vertrags. Die Schulungen sind zu dokumentieren und

durch Unterschrift der Teilnehmer zu bestätigen. Auf Verlangen ist diese Dokumentation dem Auftraggeber vorzulegen.

6.2. Änderung der Leistung

Es gilt § 2 VOL/B mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber unter den dort genannten Voraussetzungen auch solche Leistungsänderungen verlangen kann, die sich nicht auf die Beschaffenheit der Leistung beziehen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen und Gesetze oder die Abfallwirtschaftssatzung des Auftraggebers ändern. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer so bald als möglich auf geplante Änderungen hinweisen.

Werden durch vom Auftraggeber geforderte Leistungsänderungen die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren; diese Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen (§ 2 Nr. 3 VOL/B).

Können sich die Parteien nicht auf eine nach den vorstehenden Bestimmungen vorzunehmende Anpassung der Vergütung einigen, kann jede Partei eine Klärung durch das zuständige Gericht herbeiführen lassen. Ein Leistungsverweigerungsrecht kann nicht auf eine noch nicht erfolgte Einigung gestützt werden.

6.3. Verantwortungsbereich

Der Auftragnehmer hat die vertraglich geschuldeten Leistungen in eigener Verantwortung zu erbringen.

Die Nutzung von Straßen, Wegen, Zufahrten usw. sowie der Transport der Abfälle auf öffentlichen Straßen und innerhalb von Entsorgungs- oder Verwertungsanlagen erfolgt in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr des Auftragnehmers.

Die vom Auftragnehmer zu übernehmenden Schadstoffe gehen mit Beginn der Übergabe auf dem Standplatz des Auftraggebers in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers über. Damit geht auch die Gefahr mit Beginn des Entladevorgangs auf den Auftragnehmer über.

Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

6.4. Unterauftragnehmer

Mit Ausnahme der im Angebot angegebenen Teilleistungen von Unterauftragnehmern darf der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers die Verpflichtungen aus diesem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Unterauftragnehmer übertragen. Die Zustimmung ist auch erforderlich bei einer

Weitervergabe von unwesentlichen Teilleistungen oder von Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet sein sollte. Unterauftragnehmer können nur mit Zustimmung des Auftraggebers gewechselt werden. Ein Unterauftragnehmer ist ohne Zustimmung des Auftraggebers ferner nicht berechtigt, Verpflichtungen aus seiner Beauftragung ganz oder teilweise an weitere Unterauftragnehmer zu übertragen.

Der Bieter hat bei der Vergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer sicherzustellen, dass

- die Anforderungen dieses Vertrages, insbesondere die Anforderungen an die Schadstoffsammlung, eingehalten werden;
- bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge nach Gesichtspunkten des Wettbewerbsverfahrens wird und dabei kleine und mittlere Unternehmen nicht benachteiligt werden. Die Vorgaben in § 97 GWB sind einzuhalten;
- der Unterauftragnehmer davon in Kenntnis gesetzt wird, dass seine Leistung der Erfüllung eines öffentlichen Auftrags dient.

Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die geeignet im Sinne der §§ 122 und 128 GWB sind. Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name und Anschrift des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers in Textform bekannt zu geben. Sollen Leistungen, die Unterauftragnehmern übertragen sind, weiter vergeben werden, ist dies dem Auftraggeber vor der beabsichtigten Übertragung in Textform bekannt zu geben. Die vorstehenden Sätze gelten entsprechend.

Auch im Fall der Zustimmung durch den Auftraggeber haftet der Auftragnehmer in vollem Umfang für die Leistung und Tätigkeit des Unterauftragnehmers und hält den Auftraggeber insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.

Überträgt der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Leistungen ganz oder teilweise auf Unterauftragnehmer, kann der Auftraggeber ihm eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistungen im eigenen Betrieb setzen und erklären, dass er ihm nach ergebnislosem Ablauf der Frist den Auftrag entzieht.

7. Spezielle Anforderungen an den Auftragnehmer

7.1. Reklamationen

Die übernommenen Schadstoffe sind vom Auftragnehmer unmittelbar bei Übernahme hinsichtlich der Qualität zu prüfen.

7.2. Verwertung bzw. Beseitigung

Die übernommenen Schadstoffe sind vom Auftragnehmer einer schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 KrWG hat die Verwertungsmaßnahme Vorrang, die den Schutz von Menschen und Umwelt am besten gewährleistet.

Für eine umweltverträgliche Verwertung nötige Aufbereitungsmaßnahmen, wie Sortierung u. ä., sind in den Leistungen des Auftragnehmers enthalten.

8. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind, bei Widersprüchen untereinander, in folgender Reihenfolge:

- die Bestimmungen dieser Leistungsbeschreibung und Besonderen Vertragsbedingungen,
- das Angebot des Auftragnehmers mit Anlagen, u.a. Anlage Preisblatt,
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a).

Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers haben keine Gültigkeit.

9. Vertragszeitraum, Kündigung

9.1. Zeitraum

Der Vertrag kommt mit Erteilung des Zuschlags zustande. Leistungsbeginn ist der 01.01.2025. Der Vertrag läuft bis zum 31.12.2026.

Kann der Zuschlag nicht rechtzeitig erteilt werden (etwa im Falle eines Nachprüfungsverfahrens) verschiebt sich der vorgenannte Ausführungszeitraum entsprechend nach hinten. Die gesamte Dauer des Ausführungszeitraums (24 Monate) bleibt davon unberührt.

Das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund (Ziffer 9.2) bleibt unberührt.

9.2. Kündigung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder nach Wahl des Kündigungsberechtigten mit einer Auslauffrist

von bis zu 6 Monaten gekündigt werden. Ein solch wichtiger Grund liegt vor, wenn z. B. die für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Genehmigungen widerrufen oder zurückgenommen werden oder sonst entfallen.

Der Auftraggeber ist außerdem berechtigt fristlos oder nach seiner Wahl mit einer Auslaufzeit von bis zu 6 Monaten zu kündigen, wenn

- der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt (zahlungsunfähig ist) oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet worden ist oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder sich der Auftragnehmer im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
- der Auftragnehmer eine Verpflichtung aus diesem Vertrag trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht erfüllt,
- dem Auftragnehmer die Verletzung von wesentlichen behördlichen Auflagen, Genehmigungen oder gesetzlichen Vorschriften oder eine illegale Abfallentsorgung nachgewiesen wird,
- der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Leistungen ganz oder teilweise auf Unterauftragnehmer übertragen hat und trotz einer unter Androhung der Auftragsentziehung gesetzten Frist, die Leistungen nicht wieder im eigenen Betrieb aufgenommen hat,
- der Auftragnehmer nachweislich unzulässige wettbewerbsbeschränkende Absprachen getroffen hat, insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über Preise, Gewinnaufschläge, Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, Gewinnbeteiligung oder andere Angaben, es sei denn, dass sie nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind,
- der Auftragnehmer Personen, die seitens des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile (vgl. §§ 331 ff. StGB) anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.
- der Auftraggeber aufgrund eines Beschlusses der Gremien der Stadt Augsburg keine Schadstoffsammlung durch Dritte durchführen soll.

Der Auftraggeber ist berechtigt, in diesen und in anderen Fällen der fristlosen Kündigung, die noch nicht erbrachten Leistungen zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten durchführen zu lassen. Den hieraus entstehenden Schaden hat

der Auftragnehmer zu ersetzen. Die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen werden gemäß den vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet und bezahlt.

10. Preise und Abrechnung

10.1. Preise

Für die Berechnung der Vergütung sind allein die Einheitspreise maßgeblich. Darin sind sämtliche Leistungen, Nebenleistungen, Kosten und Nebenkosten enthalten, die zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlich sind und dem Auftragnehmer entstehen. Dem Auftraggeber dürfen darüber hinaus keine weiteren Kosten entstehen. Der Auftragnehmer wurde im Rahmen des Vergabeverfahrens darauf hingewiesen, dass er sich über alle Verhältnisse zu informieren hat, die nach seiner Ansicht für eine eindeutige Preisermittlung relevant sind. Nachteile infolge einer versäumten Information liegen in seinem Risikobereich.

Der angebotene Einheitspreis für Übernahme sowie Zuführung zur Verwertung bzw. Beseitigung inkl. sämtlicher Nebenleistungen versteht sich als Festpreis über die Vertragslaufzeit. Dieser Festpreis kann nur auf Basis der Preisgleitklausel angepasst werden. Insbesondere sind darin sämtliche Kosten für eine ggfs. notwendige Sortierung, Aufbereitung, Lagerung, Verladung und Zuführung zur Verwertung bzw. Beseitigung notwendigen Kosten enthalten.

10.2. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt nach jeder Sammlung.

Abrechnungsgrundlage für die Leistungen sind die an der Schadstoffsammlung übernommenen Schadstoffe gemäß der Weigescheine des Auftragnehmers.

Etwaige Unstimmigkeiten hat der Auftragnehmer selbst durch Vergleich seiner Aufzeichnungen mit den Unterlagen des Auftraggebers aufzuklären.

Sämtliche Rechnungen des Auftragnehmers sind in 2-facher Ausfertigung mit den zugehörigen Wiegescheinen für die Schadstoffsammlung je Standplatz beim Auftraggeber einzureichen.

Zahlungen sind frühestens 30 Tage nach Eingang der prüffähigen Rechnung beim Auftraggeber fällig.

Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet.

Der Auftragnehmer wird Überzahlungen unverzüglich zurückzahlen. Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB)

berufen. Im Fall einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag – ohne Umsatzsteuer – vom Empfang der Zahlung an mit 4 % p. a. zu verzinsen. § 197 BGB findet keine Anwendung.

Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung der unstrittigen Beträge. Streitigkeiten über das zu zahlende Entgelt berechtigen nicht zur Einstellung der vertraglich zu erbringenden Leistungen.

Der Auftragnehmer haftet für die steuerliche Richtigkeit.

11. Haftung & Versicherung

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden des Auftraggebers, dessen Bediensteten oder Dritten, die der Auftragnehmer im Vollzug dieses Vertrages verursacht. Er stellt den Auftraggeber oder dessen Bedienstete von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen eines schuldhaften Verhaltens des Auftragnehmers geltend machen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens eine Woche vor Leistungsbeginn eine Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe sowie eine Kfz-Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe nachzuweisen. Der Auftragnehmer darf den Versicherungsschutz während der Dauer dieses Vertrages nicht ohne Einverständnis des Auftraggebers einschränken.

Der vertragliche oder gesetzliche Umfang der Haftung des Auftragnehmers wird durch dessen Versicherungen weder im Umfang eingeschränkt noch auf die Versicherungssumme beschränkt.

Der Auftraggeber haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden des Auftragnehmers oder seiner Beauftragten, die im Zuge der Leistungserbringung des Auftragnehmers entstehen.

12. Dokumentation

Für die geforderte Leistung sind für jede Schadstoffart lückenlose Nachweise über

- Art und Menge der gesammelten Schadstoffe je Sammeltag,
- den ordnungsgemäßen Transport der Schadstoffe einschließlich der erforderlichen Begleitpapiere,
- die ordnungsgemäße Anlieferung an der Entsorgungsanlage

vorzulegen.

13. Abtretungsverbot, Aufrechnung

Abtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung oder Geltendmachung von Leistungsverweigerungsrechten nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.